

A n t r a g

der Abgeordneten Hoffinger, Icha, Anzenberger, Mag. Kaufmann, Auer Hubert, Keusch, Buchinger, Rupp Anton, und Kurzbauer

betreffend eine Änderung des NÖ Parteienförderungsgesetzes,
LGB1 0301

Außer Niederösterreich haben nur der Bund und das Land Salzburg die Parteienförderung gesetzlich geregelt. Die anderen Bundesländer fördern die Parteien aufgrund von Budgetansätzen, die vom Landtag jährlich genehmigt werden.

Sowohl im Bund als auch im Land Salzburg werden jährliche Förderungen nur an die in der jeweiligen gesetzgebenden Körperschaft vertretenen politischen Parteien ausgeschüttet. Politische Parteien bzw. wahlwerbende Gruppierungen, die in der jeweiligen gesetzgebenden Körperschaft nicht vertreten sind, die aber bei einer Wahl zu dieser gesetzgebenden Körperschaft mehr als 1 % der gültigen Stimmen erhalten haben, haben jedoch sowohl im Bund als auch im Land Salzburg Anspruch auf eine besondere, einmalige Zuwendung für die mit dem Wahlkampf verbundenen Kosten.

Mit der nun vorgeschlagenen Novellierung des NÖ Parteienförderungsgesetzes soll die Rechtslage in Niederösterreich entsprechend der Rechtslage auf Bundesebene und im Land Salzburg gestaltet werden. Dies entspricht angesichts der besonderen Rolle, die dem Landtag - bundesverfassungsgesetzlich vorgezeichnet - am demokratischen Prozeß im Land zukommt, auch dem verfassungsrechtlichen allgemeinen Sachlichkeitsgebot. Eine

weitere Begründung findet die Novelle auch darin, daß sich seit der seinerzeitigen Schaffung des Parteienförderungsgesetzes die politische Landschaft stark gewandelt hat und nunmehr von einer Vielzahl von wahlwerbenden Gruppierungen mit oftmals nur kurzfristigem Bestand gekennzeichnet ist.

Eine laufende Parteienförderung soll demnach den im Landtag vertretenen Parteien zuteil werden. Durch die Änderung des § 3 Abs.1 soll die bisher nicht im Landtag vertretenen politischen Parteien gewährte jährliche Förderung eingespart werden und dem Land verbleiben. Wahlparteien, die den Einzug in den Landtag zwar nicht geschafft haben, aber bei der letzten Landtagswahl eine Mindestzahl an Stimmen (1 %) erreicht haben, sollen jedoch ihre Aufwendungen im Wahlkampf vom Land Niederösterreich abgegolten erhalten. Dies soll gemäß dem neuen § 4 dadurch erfolgen, daß die Wahlpartei für jede Stimme, die bei der Landtagswahl für sie abgegeben wurde, genau jenen Betrag erhält, der den im Landtag vertretenen Parteien aufgrund der Bestimmung des § 3 Abs.1 für jede der für sie abgegebenen Stimmen zusteht. Diese einmalige Förderung soll in dem auf die Landtagswahl folgenden Quartal auf einmal ausbezahlt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Hoffinger, Icha u.a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Parteienförderungsgesetz geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem FINANZ- und WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

Weiters wird der Herr Präsident ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem FINANZ- und WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS vorzeitig zuzuweisen, um eine Behandlung im NÖ Landtag am 6. Juli 1989 zu ermöglichen.

8. April 1989